

Marcus Zimmermann
Pützstraße 6a
53343 Wachtberg
Tel: 0176-63433926

Aulage III

Dr. Jan Teigelack
c/o Linten & Partner Rechtsanwälte
Zweigertstraße 37/41
45130 Essen
Vorab per Mail: j.teigelack@linten.de

Wachtberg, 19.03.2014

Berufung gegen beigefügte Entscheidung des WBV-VP VI

Sehr geehrter Herr Dr. Teigelack,

hiermit lege ich Berufung gegen die Entscheidung des WBV Vizepräsidenten 6 – Schiedsrichterwesen, Roland Wingartz, ein und beantrage

- 1. die Entscheidung des VP 6 aufzuheben**
- 2. den WBV zu verurteilen, mich erneut bei den entzogenen Spielen anzusetzen, hilfsweise den WBV zu Schadensersatz in Höhe 175,00 Euro zu verurteilen**

Bitte geben Sie mir einen richterlichen Hinweis, falls Schadensersatz nicht im Wege der Sportgerichtsbarkeit geltend zu machen ist.

Ferner beantrage ich dem Rechtsmittel gemäß § 19 I DBB-RO aufschiebende Wirkung zu verleihen und hinsichtlich Antrag zwei die einstweilige Anordnung zu treffen, dass ich unverzüglich wieder bei entzogenen Spielen angesetzt werde.

Ich lehne folgende RA Mitglieder wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß § 16 II DBB-RO ab:

Herrn Dr. Teigelack, Herrn Dr. Brune, Herrn Cornelisen, Herrn Winheller

Grund für den Befangenheitsantrag ist, dass ich bei diesen Mitgliedern von einer besonderen Präsidiumsnähe ausgehe (persönliche Freundschaft zwischen Herrn Dr. Teigelack und Herrn Kattur, Herr Winheller war lange Zeit als WBV SR unterwegs, Herr Cornelisen und Herr Dr. Brune könnte Neutralität auf Grund von Vereinsinteressen fehlen.).

Die Begründung zum Hauptsacheverfahren wird Form- und Fristgerecht nachgereicht!

Mit freundlichen Grüßen

marcus zimmermann

Anlagen:

1. Überweisungsbeleg
2. Entscheidung des Herrn Wingartz
3. Begründung des Antrag gemäß § 19 I DBB-ROin 5-facher Ausfertigung
4. Anlage A: Bericht an Spielleiter hinsichtlich Disqualifikation in 5-facher Ausfertigung
5. Anlage B: Nachweis über umbesetzte Spiele in 5-facher Ausfertigung

Begründung des Antrags gemäß § 19 I DBB-RO:

1. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist erforderlich, da ich heute und am Wochenende Spiele pfeifen sollte, deren Leitung mir auf Grund der angefochtenen Entscheidung untersagt wird.
2. Mit E-Mail vom 18.03.2014 teilte mir der Schiedsrichterwart Roland Wingartz mit, er habe mich von allen Kaderspielen und Spielen der BG Bonn / Meckenheim abgezogen.

Der Schiedsrichterwart suspendiert/sperrt mich faktisch, wenngleich er versucht, diese Worte nicht zu nennen. Sämtliche 8! zukünftigen Ansetzungen wurden mir seitens des SR Wartes entzogen. Weitere Ansetzungen habe ich derzeit nicht. Das Schreiben des SR Wartes stellt eine rechtsmittelfähige Entscheidung betreffend einer Suspendierung dar, gleich welche Formulierung er wählt.

Die Entscheidung stellt einen gravierenden Eingriff in meine Schiedsrichtertätigkeit dar. Somit liegt sowohl ein Eingriff in meine persönliche Handlungsfreiheit aus Art 2 I GG als auch in meine Berufsfreiheit aus Art 12 I GG vor. Ich verdiene meinen Lebensunterhalt jedenfalls teilweise durch meine SR Tätigkeit und bin auf dieses Geld angewiesen. Die Tätigkeit ist zudem auf Dauer angelegt. Ferner kann ich meiner beruflichen Tätigkeit als Basketballschiedsrichter, für die ich auch eine Ausbildung beim Kreis/WBV absolviert habe, nicht außerhalb des Verbandes nachgehen.

Eine Rechtfertigung ist nicht ersichtlich.

3. Sofern Herr Wingartz anführt, ich trage nicht das offizielle Hemd des WBV sei hierzu angemerkt:

- a. SR im WBV sind selbstständig. Der Verband führt weder Steuern noch Sozialabgaben für „seine“ SR ab. Mit der Entscheidung, dass SR zwingend eine Berufskleidung tragen müssen und für ein verbandsfremdes Unternehmen Werbung laufen müssen, würde diese Selbstständigkeit aufgehoben. Hierfür spricht auch, dass weitere Merkmale der Selbstständigkeit vorliegen. Genannt seien exemplarisch: Nur ein Vorgesetzter (WBV), der Verband hat für seine SR eine Versicherung abgeschlossen, der Verband gibt den Anreiseweg und gemeinsame Anreise ab 30 km zwingend vor.
- b. Sofern davon ausgegangen wird, dass die Vorschriften hinsichtlich der SR Kleidung rechtmäßig sind, sei folgendes angemerkt: Durch den Verbandstag des Westdeutschen Basketballverbandes wurde im WBV Strafenkatalog Punkt 32 als Strafe für fehlerhafte Schiedsrichterkleidung die halbe Spielgebühr als Strafe festgelegt. Der Beschluss des Verbandstages als höchstem Organ laut WBV Satzung kann nicht durch ein Präsidiumsmitglied geändert werden. Ferner stellt jede faktische Abweichung vom Strafenkatalog eine Umgehung dar, die von Rechts wegen nicht hinzunehmen ist. Das der WBV sich gerne mal nicht an Recht und Gesetz hält ist bekannt, wird aber von mir nicht weiter toleriert. Eine weitergehende Bestrafung scheidet schon wegen Art 103 II GG aus.

c. Zu beachten ist ferner, dass Herr Wingartz mit der Suspendierung auf eine E-Mail reagiert, dass ich ihm entgegenkommend das gewünschte SR Hemd trage. Jedenfalls dürfte damit auch jeder Grund für eine künftige Suspendierung wegfallen sein.

d. Ferner müssen Vereinsstrafen (um eine solche handelt es sich hier freilich) in der Satzung selbst verankert sein. Sind sie in diesem Fall aber nicht. Eine niederrangige Ordnung genügt nicht. Dennoch wird durch den WBV Strafenkatalog eindeutig der Wille des Verbandstages zur Geltung gebracht. An diesen ist das Präsidium gebunden.

e. Herr Wingartz hat diversen Schiedsrichterkollegen nachtelefoniert (Zeugnis des Herrn Sebastian Appel, Neunkirchen), welches SR Hemd ich trage. Dies ist aus Gleichheitsgründen, Datenschutzgründen und der sportlichen Fairness halber (Kollegen verpetzen!) rechtswidrig.

f. Zuletzt bitte ich dem WBV RA zu bedenken, dass die Email des Herrn Wingartz in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang meiner Mail hinsichtlich des Verfahrens BSW./WBV, welche ich als Privatperson abgesandt und in der ich sachliche Kritik am Präsidium –insbesondere an Herrn Biemer- geübt. Wenngleich ich mich als Freund des Verbandes, des Basketballsports in NRW und engagierter Basketballer sehe und auch mit dem Ziel des Verbandes konform war, war Kritik am rechtlichen Vorgehen notwendig. Die Reaktion des VP 6 ist schlachtrichtig aus persönlichen Gründen erfolgt.

g. Das zwingende Tragen von bedruckten SR Hemden ist unbillig, da
aa. der Sponsor in einem Konkurrenzverhältnis zu meinem Unternehmen steht
bb. ein Angebot meins Unternehmens von WBV Seite nicht beachtet wurde, das Präsidium in persona K. R. Biemer somit gegen seine Vermögensbetreuungspflicht verstoßen hat
cc. die Hemden ohne Werbung für mich günstiger zu kaufen sind
dd. ich als selbstständiger keine Gegenleistung für das Werbungstragen erhalte
ee. die Werbefläche nie per Ausschreibung vergeben wurde, somit auf eventuell bessere Angebote bewusst verzichtet wurde

Eine Suspendierung von Kaderspielen auf Grund fehlender SR Kleidung ist somit nicht rechtmäßig, die Entscheidung dahingehend rechtswidrig!

4. Die Entscheidung des WBV VP VI ist auch dahingehend rechtswidrig, dass Herr Wingartz mich für Spiele der Vereine BG Bonn/Meckenheimer TuS suspendiert.

Gemäß meiner Kaderqualifikation darf ich sämtliche Spiele bis zur OL Herren/JNRW Liga pfeifen. Eine Einschränkung ist nicht vorgesehen – mit Ausnahme meines Meldevereins Troisdorfer LG.

a. Zunächst darf ich anmerken, dass Beschwerden seitens der BG Bonn/ MTuS schon mal vorkommen. So auch im Spiel #17 der LL1H bei der ein Spieler nach einem erfolgreichen Dreipunktwurf quer durch die Halle rief: „In your motherfucking mouth!“. Als dies von mir mit einem T-Foul geahndet wurde, beschwerte sich der Trainer minutenlang über die Entscheidung. Da mir bislang weder Akteneinsicht noch rechtliches Gehör gewährt wurden, kann ich nicht sagen, ob eine aktuelle Beschwerde auf gleichem Niveau erfolgt ist oder nicht.

b. Ich benenne sämtliche Schiedsrichter, Trainer, Teammitglieder und Personen am Kampfgericht als Zeugen dafür, dass ich mich bei allen Spielen korrekt verhalten habe. Eine

Beschwerde gegen meine SR Leistung oder gegen mich als Person ist somit lächerlich. Die Tatsache, dass ich zwei Spieler der BG Bonn/ MTuS innerhalb von zwei Tage disqualifiziert habe, zeigt lediglich, dass ich die Spielregeln korrekt angewandt habe. Den Bericht hinsichtlich des den WBV betreffenden Spiels habe ich beigefügt (Anlage A).

c. Auf Grund von Beschwerden aus Vereinen sind auch andere SR hinsichtlich der Spiele der sich beschwerenden Vereine nicht suspendiert worden. Insofern findet eine Ungleichbehandlung statt, die gegen den Vereinsrechtlichen Gleichheitssatz, aber auch gegen Art 3 I GG verstößt.

Die Entscheidung ist auch hinsichtlich der Suspendierung betreffend der Spiele der BG Bonn MTuS rechtswidrig!

5. Ferner ist die Entscheidung insgesamt rechtswidrig, da Herr Wingartz sich nicht an die Formvorschrift des § 9 IV DBB-RO gehalten hat. Diese ist zwingendes Recht. Die Entscheidung somit rechtswidrig.

6. Ebenso wurde mir mein Recht auf rechtliches Gehör aus Art 103 I GG, welcher durch § 10 I DBB-RO konkretisiert wird, verletzt. Eine Anhörung fand nicht statt. Die Vorschrift des § 10 I DBB-RO ist auch zwingend. Der Ausnahmetatbestand des § 10 II DBB-RO greift nicht, da dieser nur für Geldbußen gilt. Die Entscheidung ist schon deshalb rechtswidrig und aufzuheben.

7. Der rechtswidrige Handlung (Umbesetzung der Spiele) ist ebenfalls durch den WBV rückgängig zu machen. Andernfalls würde das Aufheben der Entscheidung leer laufen.

8. Ein Schadensersatzanspruch ist gegeben, da der WBV die Spiele auf Grund eines zivilrechtlichen Vertrages vergibt. Schon bei den 8 entzogenen Spielen entsteht mir folgender Schaden:

175,00 Euro.

Der Antrag ist somit begründet. Ein zeitliches Abwarten des Hauptsacheverfahrens ist schon deshalb nicht zumutbar, da mir Einnahmen in Höhe von mindestens 175,00 Euro verloren gehen. Ferner kann ein derart tiefgreifender verfassungsrechtlicher Eingriff ohne Rechtsgrundlage auch nicht vorübergehend akzeptiert werden.

Marcus Zimmermann